

Antrag

der Abgeordneten Hofmacher, Honeder, Hiller, Hensler, Lembacher und
Ing. Rennhofer

gemäß § 34 LGO 2001 zum Antrag der Abgeordneten Honeder u. a. betreffend Neu-
erlassung eines NÖ Kulturlächenschutzgesetzes, LT-830/A -1/76

betreffend die **Aufhebung des Gesetzes über die Mindestpflanzabstände für
Kulturpflanzen**

Das Gesetz über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen, LGBl. 6140, beinhaltet, wie das NÖ Kulturlächenschutzgesetz 1994, Regelungen über Abstände von Pflanzungen zum Schutz benachbarter landwirtschaftlicher Kulturlächen. Der Unterschied besteht darin, dass das NÖ Kulturlächenschutzgesetz 1994 die einzuhalten- den Abstände nur hinsichtlich Kulturumwandlungen (in der Regel Aufforstungen) re- gelt, wohingegen das Gesetz über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen die Abstände bei allen anderen Pflanzungen zum Schutz der benachbarten landwirt- schaftlichen Kulturlächen bestimmt, die keine Kulturumwandlungen darstellen (z.B. Pflanzungen von Einzelbäumen). Die Bestimmungen über die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes sind derzeit in beiden Gesetzen fast wortgleich und daher im Rechtsbestand doppelt vorhanden.

Die Neufassung des NÖ Kulturlächenschutzgesetzes wurde zum Anlass genommen, die Bestimmungen des Gesetzes über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen aufgrund der vorhandenen Überschneidungen der Regelungsinhalte in das neue Ge- setz einzubeziehen. Daher ist es erforderlich, dieses Gesetz aufzuheben.

Durch die Einarbeitung der Bestimmungen des Gesetzes über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen, LGBl. 6140, in das NÖ Kulturlächenschutzgesetz 2007 soll es für die Rechtsanwender und Rechtsanwenderinnen zu einer Vereinfachung kommen. In Zukunft sind alle für den Bereich von Kulturumwandlungen und Neupflanzungen wichtigen Bestimmungen in einem Gesetz vereint. Durch die geplante Deregulierung soll zudem ein Abbau von Doppelgleisigkeiten erfolgen.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Aufhebung des Gesetzes über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“